

Nr. 2609-58 / 10-26

Bescheinigung

Das Unternehmen



EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH

Greefsalle 1-5 | 41747 Viersen

Die in der Anlage aufgeführten Standorte der
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH wurden am 12.10.2026 bezüglich der

**Einhaltung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen nach
§6 Abs. 1 und 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV vom 18. April 2017).**

mit positivem Ergebnis überprüft. Die Prüfergebnisse der durchgeführten Stichproben sind
im Bericht Nr. 2609-58 / 10-26 dokumentiert. Die Begutachtung erfolgte im Auftrag der
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf freiwilliger Basis.
Es handelte sich nicht um eine Fremdkontrolle im Sinne des § 11 GewAbfV

Die Bescheinigung ist gültig vom: 12.10.2026

Die Bescheinigung ist gültig bis: 30.04.2028

Herzogenrath, 15.10.2026



Dipl.-Ing. Björn Hinze
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger *

Anlage zu Bescheinigung Nr. 2609-58 / 10-26

**Anlagenstandorte der Vorbehandlungsanlagen der
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
(Einhaltung der Anforderungen gem. § 6 GewAbfV im Verbund der Anlage(n)**)**

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
WASA (Wertstoffaufbereitungs- und Sortieranlage) Rheindahlen
Hamburgerring 37 | 41179 Mönchengladbach

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
WSAA (Wertstoffsorrier- und Abfallbehandlungsanlage) Neuss
Lövelingerstraße 101 | 41472 Neuss

EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
GAA (Gewerbeabfallaufbereitungsanlage) Düren
Papiermühle 67 | 52349 Düren

(*) *Die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger nach § 36 GewO erfolgte durch die IHK Aachen am 12.07.2018. Der Bestellungstenor schließt die „Gewerbeabfallentsorgung“ im Sinne der GewAbfV ein (s. „Fachliche Bestellungs Voraussetzungen“ für das Sachgebiet 2375 „Elektrogeräteentsorgung“, DIHK 07/2017, Rev. 2).
Die Bestellung wurde am 05.07.2023 bestätigt und ist gültig bis 12.07.2028*

(**) *Die Mitteilung 34 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ vom 11.02.2019) konkretisiert in Kapitel 4.1 Technische Anforderungen und Anlagenkomponenten folgendes:
„§ 6 Absatz 1 Satz 2 eröffnet als Ausnahme von Satz 1 die Möglichkeit, auf die Ausstattung einer Vorbehandlungsanlage mit allen in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Komponenten für den Fall zu verzichten, dass die Abfälle mehreren hintereinandergeschalteten Vorbehandlungsanlagen zugeführt werden, die insgesamt mindestens über die in der Anlage zur Verordnung vorgeschriebenen Komponenten verfügen und so der nach Satz 1 geforderte Behandlungsstandard eingehalten wird.“
In diesem Sinne ist, bei Vorhandensein aller Komponenten, die Gesamtheit von Anlagen des selben Betreibers als Anlagenverbund einzustufen, der die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 i.V.m. der Anlage zu § 6 Absatz 1 Satz 1 erfüllt.*